

RS Vwgh 1988/1/22 87/18/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1988

Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGB §19 Abs2;

VStG §19;

Rechtssatz

Es ist zulässig, bei der Strafbemessung auch das auf die Ehefrau des Beschuldigten zugelassene Auto mit zu berücksichtigen, weil sich daraus ergibt, dass die Ehefrau nicht gänzlich vermögenslos ist, was gewisse Rückschlüsse auf den Umfang der Sorgspflicht des Beschuldigten zulässt.

Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987180112.X05

Im RIS seit

20.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at